

RS Lvwg 2014/4/24 KUVS-2194/8/2013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.2014

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

24.04.2014

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

L37062 Kurzparkzonenabgabe, Parkabgabe, Parkgebühren

Norm

K-PStG §17 Abs1 lit a

VStG §5 Abs1

1. VStG § 5 heute
2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

Rechtssatz

Wer sein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abstellt und einen Parkschein mit einer Gültigkeitsdauer von 9:00- 10:42 löst, in der Zeit von 10:43-11:27, jedoch, auf Grund einer länger andauernden Gerichtsverhandlung, keinen weiteren Parkschein lösen kann, macht sich gemäß § 17 Abs 1 lit.a K-PStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Ein Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund gemäß § 5 Abs 1 VStG liegt bei einem dringlichen unaufschiebbaren Termin nicht vor (vgl. VwGH 11.10.1991, 91/18/0079; Wer sein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abstellt und einen Parkschein mit einer Gültigkeitsdauer von 9:00- 10:42 löst, in der Zeit von 10:43-11:27, jedoch, auf Grund einer länger andauernden Gerichtsverhandlung, keinen weiteren Parkschein lösen kann, macht sich gemäß Paragraph 17, Absatz eins, Litera a, K-PStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Ein Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund gemäß Paragraph 5, Absatz eins, VStG liegt bei einem dringlichen unaufschiebbaren Termin nicht vor vergleiche VwGH 11.10.1991, 91/18/0079;

Schlagworte

Gerichtstermin, Parkschein, Rechtfertigungsgrund, Entschuldigungsgrund, Kurzparkzone

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGKA:2014:KUVS.2194.8.2013

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Kärnten LVwg Kärnten, <http://www.lvwg.ktn.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at